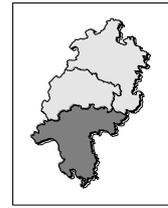


REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache für die Regionalversammlung Südhessen

Nr.: VIII / 149.0

Az. III 31.1 - 93 b 10/01	Sitzungstag: 24.06.2016 (HPA) 01.07.2016 (RVS)	Tagesordnungspunkt : -3- -3-	Anlagen : -1-
---------------------------	--	------------------------------------	------------------

Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans 2020 (RPS/RegFNP 2020)

hier: Aufstellungsbeschluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

den folgenden Beschluss empfehle ich Ihnen:

Die Regionalversammlung Südhessen beschließt gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m § 9 HLPG die Aufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2020 und beauftragt die Obere Landesplanungsbehörde als Geschäftsstelle der Regionalversammlung, mit den vorbereitenden Arbeiten zur Neuaufstellung Plans zu beginnen.

Die vorbereitenden Arbeiten für den Bereich des Ballungsraumes Frankfurt/Rhein-Main erfolgen in enger Abstimmung mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain und auf einheitlicher Basis.

Die regionalplanerischen Festlegungen gem. § 5 Abs. 4 HLPG werden für die Planungsregion Südhessen insgesamt auf einheitlicher Grundlage erarbeitet. Sie ist Vorgabe auch für den Regionalen Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

Lindscheid

Regierungspräsidentin

Begründung:

Der Regionalplan Südhessen / Regionale Flächennutzungsplan 2010 ist am 17. Oktober 2011 in Kraft getreten. Gemäß § 6 Absatz 6 HLPG sind die Regionalpläne innerhalb von acht Jahren nach ihrem Inkrafttreten durch Neuaufstellung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Innerhalb dieser Frist ist der obersten Landesplanungsbehörde ein neuer Regionalplan zur Genehmigung vorzulegen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Regionalplans gilt der bestehende Regionalplan weiter, auch wenn diese Frist überschritten wird. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Arbeitsprogramm und einen Zeitplan für die Aufstellung eines neuen Regionalplans Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplans zu entwickeln.

Gemäß § 9 HLPG übernimmt der Regionalplan der Planungsregion Südhessen für den Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main zugleich die Funktion eines gemeinsamen Flächennutzungsplans. Im Ballungsraum Frankfurt/Rhein-Main enthält der Regionalplan Südhessen/Regionale Flächennutzungsplan neben den regionalplanerischen Festlegungen nach § 5 Abs. 4 HLPG zugleich die flächennutzungsplanbezogenen Darstellungen gemäß § 5 BauGB.

Daher sollen die planerischen Festlegungen im Ballungsraum in enger Abstimmung zwischen Oberer Landesplanungsbehörde und dem Regionalverband FrankfurtRheinMain erfolgen. Basis dafür sind einheitliche Kriterien und Standards bei der Erstellung von Gutachten, Statistiken, Prognosen und bei der Festlegung von Flächenkategorien. Maßgebend auch für den Ballungsraum sind die Datengrundlagen und Kriterien, die den regionalplanerischen Festlegungen für die Planungsregion Südhessen insgesamt zugrunde liegen.